DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 1 von 28

Verwendungsrichtlinien

Sachbeihilfen mit Leitfaden für Abschlussberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis



Inhalt		Seite
I.	Verwendungsrichtlinien	3
1.	Allgemeines	
1.1	Projektmittel	
1.2	Programm-Pauschale	
2.	Personal	
2.1	Arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen	_
2.2	Arbeitsverträge	
2.3	Eingruppierung der Mitarbeiter	
	Wissenschaftliches Personal	
	Studentische Hilfskräfte	
2.3.3	Nichtwissenschaftliches Personal	9
2.4	Personalnebenkosten	
2.6	Werkverträge	
3.	Wissenschaftliche Geräte	
3.1	Anschaffungskosten über 10.000,- EUR	
3.2	Anschaffungskosten unter 10.000,- EUR	
3.3	Unterhaltung und Reparatur von Leihgaben	
4.	Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände	
4. 1	Publikationen	
5 .	Reisen	
5. 6.	Nicht abrechenbare Ausgaben	
7.	Umdisposition der bewilligten Mittel	14 15
7. 7.1	Zusammenlegung/Teilung bewilligter Personalmittel	
7.1	Gegenseitige Deckungsfähigkeit	
7.2	Zustimmungspflichtige Umdispositionen	
7.3 8.	Verwaltung der Sachbeihilfen	
o. 8.1	Schriftwechsel	
8.2		
-	Kasse, Verwahrkonto, Verwaltungshilfe	16
8.3	Privates Sonderkonto für DFG-Mittel	
8.4	Geldanforderungen	
8.5	Preisnachlässe und Skonti	
8.6	Verkaufserlöse	
9.	Abrechnung und Prüfung	
9.1	Verwendungsnachweis	
	Jahresnachweis bei Verwahrgeldkonto	
	Verwendungsnachweis bei Sonderkonto	
	Abschließender Verwendungsnachweis	
9.2	Prüfung	19
10.	Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen	
11.	Haftung	
12.	Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	
13.	Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	
14.	Wirtschaftliche Verwertung	22
15.	Kooperation mit gewerblichen Unternehmen	
16.	Berichtspflicht	
1.	Allgemeine Angaben	
2.	Arbeits- und Ergebnisbericht (max. 10 DIN A4-Seiten)	
3.	Zusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite)	
4.	Veröffentlichung von Daten aus Abschlussberichten	26



DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 3 von 28

I. Verwendungsrichtlinien

1. Allgemeines

Diese Richtlinien¹ sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten, soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Sie sind von der Bewilligungsempfängerin oder dem Bewilligungsempfänger (Projektleitung) bei der ersten Mittelanforderung anzuerkennen (DFG-Vordruck 41.03).

1.1 Projektmittel

Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck zur Verfügung. Welche Ausgaben darunter fallen, ergibt sich aus der Bewilligung in Verbindung mit dem spezifizierten Kosten- und Finanzierungsplan des Förderantrages. Abweichend hiervon können aus unvorhergesehenen projektspezifischen Gründen und ohne Rückfrage bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) auch andere Sachausgaben zu Lasten der Beihilfe bestritten werden, soweit diese Ausgaben in der Bewilligung nicht ausdrücklich abgelehnt wurden oder zu den generell nicht abrechenbaren Ausgaben (vgl. I. Ziff. 6) zu rechnen sind (Grundausstattung o.ä.).

Werden im Vorfeld der Entscheidung über den Antrag überbrückungsweise Finanzmittel gezahlt, werden diese auf die Bewilligung angerechnet.

Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind nicht an das laufende Haushaltsjahr gebunden.

Im Interesse einer sachgerechten Inanspruchnahme und Verwendung der bewilligten Mittel sind Bewilligungsempfängerinnen oder Bewilligungsempfänger in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen² gehalten, bei der Abwicklung der Bewilligung die Unterstützung der Verwaltung der Trägereinrichtung in Anspruch zu nehmen (vgl. I. Ziff. 8.2 und 9.1.1). Damit soll u.a. sichergestellt werden, dass bei der Zahlbarmachung des Entgeltes für das Personal die tarifrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen beachtet

Den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gleichgestellt sind die in der Helmholtz Gemeinschaft zusammengeschlossenen Forschungszentren, die Mitgliedseinrichtungen der Leibniz Gemeinschaft, die Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, der Forschungsverbund Berlin e.V. sowie die Geisteswissenschaftlichen Zentren.



Diese Verwendungsrichtlinien sowie die im folgenden genannten DFG-Vordrucke können im Internet abgerufen werden unter www.dfg.de.forschungsfoerderung/formulare/gesamt.html

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 4 von 28

werden. Der Verwaltung der Einrichtung ist eine Kopie des Kosten- und Finanzierungsplans

des Förderantrages für die Mittelbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

Soweit Zweifelsfragen nicht vor Ort geklärt werden können, ist die DFG behilflich. Das gilt ins-

besondere auch dann, wenn der Projektleitung im Zusammenhang mit dem geförderten For-

schungsvorhaben eine gerichtliche Klage droht.

1.2 Programm-Pauschale

Die Programmpauschale (indirekte Ausgaben) i.S. dieser Verwendungsrichtlinien ist ein pau-

schaler Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausga-

ben.

Die Programmpauschale beträgt bis zu 20% der abrechenbaren und anerkannten direkten

Projektausgaben. Bezugsgröße für die Höhe der Programmpauschale sind die im abschlie-

ßenden Verwendungsnachweis anerkannten direkten Projektausgaben. Werden Projektaus-

gaben bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannt oder werden durch

nachträgliche Bewilligungen zusätzlich Mittel zur Verfügung gestellt und verausgabt, so verän-

dert sich entsprechend das Volumen der Programmpauschale. Die Bewilligung der Pro-

grammpauschale setzt keinen gesonderten Antrag voraus, ihre Verwendung muss der DFG

gegenüber nicht nachgewiesen werden.

Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf.

Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet nach dem Willen von Bund und

Ländern im Einzelnen die Hochschule innerhalb der Zielsetzung des Hochschulpaktes 2020

(Stärkung der Forschung an Hochschulen). Es erscheint der DFG sachgerecht, wenn sie da-

bei gemeinsam mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern vorgeht.

Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar, sie

gewährt vielmehr pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch genommene

Infrastruktur (beispielsweise für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die

Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektmitarbeiter abgerechnet werden. Solche indirekten

Projektausgaben können sowohl zentral als auch dezentral anfallen.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 5 von 28

Der Mitteleinsatz der Programmpauschale ist auch für innovative Zwecke denkbar, wie etwa

Anreize für neue Forschungsarbeiten, tariflich mögliche Zulagen für herausragende wissen-

schaftliche Leistungen oder Professionalisierung des Forschungsmanagements.

2. Personal

Die DFG stellt alle Mittel zur Verfügung, die erforderlich sind, das Personal bis zu der in der

Bewilligung festgelegten Beschäftigungsdauer und Entgeltgruppe zu vergüten, einschließlich

der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der gesetzlichen und tariflichen Nebenkos-

ten. Sie überweist darauf auf Anforderung (vgl. I. Ziff. 8.4) Abschlagszahlungen. Die zu viel

überwiesenen Spitzenbeträge sind an die DFG zurückzugeben.

2.1 Arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen

Die Projektleitung stellt das Personal ein, zahlt seine Vergütung und ist im Sinne des Arbeits-

rechts sein Arbeitgeber und als solcher dafür verantwortlich, dass Lohn- und Kirchensteuer,

Solidaritätszuschlag und Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeits-losen-, Kranken-

und Pflegeversicherung) einbehalten und vollständig und rechtzeitig abgeführt werden, eben-

so die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, sofern eine Zusatz-

versicherung (VBLU) im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist (vgl. Merkblatt Sozialversiche-

rung - DFG-Vordruck 2.03 - und Merkblatt zum Versorgungswerk VBLU). Auf die Möglichkeit

dieser Zusatzversicherung (VBLU) ist das Personal hinzuweisen.

Zweifelsfragen der Lohnsteuerpflicht entscheidet das örtlich zuständige Finanzamt, Zweifels-

fragen der Sozialversicherungspflicht die örtlich zuständige AOK.

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die länger als sechs Wochen erkrankt sind, haben nach Ab-

lauf der sechsten Woche grundsätzlich keinen Entgeltanspruch mehr, sondern einen bei der

Krankenkasse geltend zu machenden Anspruch auf Krankengeld.

Der Anspruch auf Entgelt kann sich nach § 22 TVöD verlängern.

Ein nach Ablauf dieser Fristen gezahltes Entgelt kann nicht zu Lasten der Beihilfe abgerechnet

werden. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist der Gehalt zahlenden Stelle mitzuteilen. Ausfall-

zeiten von mehr als sechs Wochen sind der DFG schriftlich anzuzeigen (z.B. Arbeitsunfähig-

keit, gesetzliche Mutterschutzfristen, Elternzeit).

DEG

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 6 von 28

Soll ein Mitarbeiter vom Wehr- oder Zivildienst unabkömmlich gestellt werden (§ 13 Wehr-

pflichtgesetz, § 16 Zivildienstgesetz), ist der Antrag über die DFG an den Bundesminister für

Bildung und Forschung zu richten. Auf dessen Vorschlag entscheidet die dafür zuständige

Behörde.

2.2 Arbeitsverträge

Es gilt das an der Einrichtung maßgebliche Tarifrecht. Sofern dieses der TVöD ist, treten die-

ser sowie der TVÜ-Bund an die Stelle des BAT.

Sofern das an der Einrichtung maßgebliche Tarifrecht auf einem Haustarif beruht und vom

TVöD abweicht, können die bewilligten Mittel für Personal verwendet werden, das Tätigkeiten

wahrnimmt, die den Tätigkeitsbeschreibungen der korrespondierenden Vergütungsgruppen

des BAT entsprechen. Ist die Projektleitung an privat-rechtlichen Einrichtungen tätig, bzw.

selbst eine privat-rechtliche Einrichtung, kann der Haustarif nur insoweit angewendet werden,

als die Vergütungen die vergleichbaren Sätze nach dem TVöD nicht übersteigen.

Mit Mitarbeitern, die nach dem TVöD zu vergüten sind, ist ein Privat-Arbeitsvertrag nach dem

DFG-Vertragsmuster - DFG-Vordruck 41.02 abzuschließen. Dieser Vertrag ist vollständig und

unter Beachtung der Hinweise auf der Rückseite auszufüllen. Welche Entgeltgruppe bei der

Einstellung vereinbart werden darf, muss vor Abschluss der Bewilligung im Einvernehmen mit

der Personalstelle der Einrichtung festgelegt werden. Zur Beurteilung der tarifgerechten Ein-

gruppierung ist der Personalstelle vor Vertragsabschluss eine Tätigkeitsdarstellung für den in

Aussicht genommenen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Diese Verträge richten sich nach dem TVöD bzw. den ihn ergänzenden oder ändernden Tarif-

verträgen. Ausgenommen sind die Sonderregelungen für Angestellte, die zu Auslandsdienst-

stellen entsandt sind (§ 45 TVöD).

Bei einer ausdrücklichen Institutsbewilligung (an bestimmte privatrechtliche Einrichtungen) tritt

an die Stelle des Privat-Arbeitsvertrages mit der Projektleitung der Arbeitsvertrag mit dem In-

stitut. Soweit sich das Arbeitsverhältnis nicht nach den für vergleichbare Beschäftigte des öf-

fentlichen Dienstes maßgebenden Tarifverträgen richtet (TVöD/TV-L), darf nur der nachge-

wiesene tatsächliche Personalkostenaufwand zu Lasten der Bewilligung abgerechnet werden.

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 7 von 28

Dieser darf die nach den Tarifvorschriften für öffentliche Bedienstete zulässigen Personalkos-

ten nicht überschreiten.

Zu Lasten der bewilligten Mittel dürfen keine höheren Leistungen vereinbart werden, als sie

vergleichbare Beschäftigte des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich im jeweiligen Tarifgebiet

erhalten.

Die Verträge sind zeitlich der Bewilligung entsprechend zu befristen.

Das Mutterschutzgesetz steht der Beendigung befristeter Arbeitsverhältnisse durch Zeitablauf

nicht entgegen.

Wissenschaftliches Personal, dessen Arbeitsverhältnis auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 des

Gesetzes über befristete Arbeitsverhältnisse in der Wissenschaft (WissZeitVG) abgeschlossen

wurde und das das Arbeitsverhältnis entsprechend den Vorschriften des Mutterschutzgeset-

zes bzw. des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes (BEEG) unterbricht, ist darauf hinzuwei-

sen, dass nach der Unterbrechung ein Anspruch auf Verlängerung des Arbeitsverhältnisses

um diese Ausfallzeit besteht. Nur wenn das wissenschaftliche Personal auf diesen Anspruch

verzichtet, stehen die Personalmittel zur Umdisposition zur Verfügung.

Um eine kontinuierliche Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten zu ermöglichen, kann

die Projektleitung Mittel für zusätzliches Personal während der Ausfallzeit bei der Geschäfts-

stelle anfordern.

Mit wissenschaftlichen Hilfskräften mit Abschlussprüfung (vgl. I. Ziff. 2.3.1 Abs. 3), für die kei-

ne Personalmittel nach Entgeltgruppe 13 TVöD (50%) bewilligt wurden, sowie mit studenti-

schen Hilfskräften und Bachelors (vgl. I. Ziff. 2.3.2) ist ein Privat-Arbeitsvertrag nach den Re-

geln der öffentlich-rechtlichen Einrichtung abzuschließen.

Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter (ausgenommen studentische Hilfskräfte und Ba-

chelors) ist der DFG unverzüglich nach der Einstellung eine Ausfertigung des Privat-

Arbeitsvertrages sowie ein vollständig ausgefüllter Personalfragebogen (DFG-Vordruck 10.03)

zu übersenden. Nachträgliche Vertragsänderungen oder sonstige Änderungen (z.B. Familien-

stand) sind der DFG sofort schriftlich mitzuteilen.

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 8 von 28

2.3 Eingruppierung der Mitarbeiter

Das Personal ist unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewilligung nach den Tätigkeits-

merkmalen des BAT/BAT-O einzugruppieren. Die arbeitsvertragliche Vereinbarung einer hö-

heren Entgeltgruppe als in der Bewilligung vorgesehen, ist grundsätzlich nicht zulässig. Aus-

nahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DFG. Dasselbe gilt für jede

während der Laufzeit des Arbeitsvertrages beabsichtigte und über die Bewilligung hinausge-

hende Höhergruppierung, abgesehen von den Fällen eines tarifbedingten

Zeit-/Bewährungsaufstiegs.

Eine Höhergruppierung während der Laufzeit des Arbeitsvertrages darf nur im Einvernehmen

mit der Personalstelle und nur bis zu der in der Bewilligung vorgesehenen Entgeltgruppe er-

folgen, es sei denn, es handelt sich um den Vollzug eines tarifbedingten Zeit-/ Bewährungs-

aufstiegs.

Bei allen Höhergruppierungen, einschließlich des Vollzugs eines tarifbedingten Zeit-/ Bewäh-

rungsaufstiegs, ist der DFG eine Bescheinigung der Personalstelle darüber zu übersenden, ab

wann die tariflichen Voraussetzungen für die neue Eingruppierung bzw. Höhergruppierung

gegeben sind.

2.3.1 Wissenschaftliches Personal

Die Höhe des Entgeltes des wissenschaftlichen Personals richtet sich nach den Anforderun-

gen des einzelnen Projekts und nach der Qualifikation des Personals im Hinblick auf diese

Anforderungen.

Sind für die Erreichung des Projektziels bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eine

besondere wissenschaftliche Qualifikation (Promotion), Erfahrung und Selbständigkeit erfor-

derlich, so erfolgt im Allgemeinen eine Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD. Statt der ggf.

noch fehlenden förmlichen Promotion genügen die endgültige Abgabe der Dissertation und

eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, dass die Mitarbeiterin oder der

Mitarbeiter nun die volle Arbeitskraft dem Projekt zur Verfügung stellen kann.

In vielen von der DFG geförderten Projekten besteht die Möglichkeit der eigenen wissen-

schaftlichen Qualifikation (Vorbereitung auf die Promotion). Nicht promoviertes wissenschaftli-

ches Personal, das diese Möglichkeit wahrnimmt, erhält ein der vereinbarten Arbeitszeit ent-

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 9 von 28

sprechendes Entgelt, in der Regel nach Entgeltgruppe 13 TVöD oder nach der speziellen für

die Einrichtung geltenden Regelung für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschlussprüfung.

Bachelors dürfen nur dann wie wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt werden, wenn ihnen

das Recht zur Promotion eingeräumt wurde.

Projekte, die ausschließlich der Anfertigung von Doktorarbeiten dienen sollen, können von der

DFG außerhalb der koordinierten Förderverfahren (Graduiertenkollegs und Sonderfor-

schungsbereiche, Forschungszentren, Exzellenzinitiative) nicht gefördert werden.

Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können nach den an der

Einrichtung geltenden Regelungen beschäftigt werden.

2.3.2 Studentische Hilfskräfte

Die Vergütung studentischer Hilfskräfte (ohne staatliche oder akademische Abschlussprüfung)

oder Bachelors richtet sich nach der an der Einrichtung geltenden Regelung. Die wöchentliche

Arbeitszeit darf höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten be-

tragen. Die Arbeitsstunden sind in einer Stundenliste festzuhalten.

Die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften für die Anfertigung von Arbeiten zum

Studienabschluss ist nicht zulässig.

2.3.3 Nichtwissenschaftliches Personal

Nichtwissenschaftliches Personal (z.B. Angestellte in technischen Berufen, medizinischen

Hilfsberufen, in medizinisch-technischen Berufen) ist in die seiner Tätigkeit entsprechende

Vergütungsgruppe des BAT einzugruppieren.

2.4 Personalnebenkosten

Ausgaben für eine Stellenausschreibung können nur in begründeten Ausnahmefällen zu Las-

ten der Bewilligung abgerechnet werden, wenn die nachfolgend genannten Maßnahmen zur

Gewinnung von Personal ohne Erfolg blieben und die DFG der Kostenübernahme vorher

schriftlich zugestimmt hat. Vorrangig sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch außer-

halb von Zeitungsinseraten durch interne Stellenausschreibung bei der öffentlich-rechtlichen

Einrichtung, durch Ausschreibung im Internet, z.B. über den WWW-Server der Universität

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 10 von 28

Heidelberg (http://science-jobs-de/), durch Kontakte zu anderen Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftlern und Fachgruppen sowie durch Einschaltung der Agentur für Arbeit (die Ver-

mittlungsbemühungen der jeweiligen Agentur erstrecken sich auf Bewerber des gesamten

Bundesgebietes) zu gewinnen. In Ausnahmefällen sind auch die Ausgaben einer Stellenaus-

schreibung für wissenschaftliches Personal in einer internationalen Fachzeitschrift abrechen-

bar.

Reisekosten für Vorstellungsreisen wissenschaftlichen Personals aus dem Ausland (Flüge

economy-class, im Inland Bahnfahrten 2. Klasse und Aufenthaltskosten nach dem für die Ein-

richtung geltenden Reisekostenrecht) können übernommen werden, wenn die Erfolglosigkeit,

die Stelle mit einer Bewerberin oder einem Bewerber aus dem Inland zu besetzen, dargelegt

wird, eine Vorauswahl getroffen und Kontakte mit potentiell geeigneten Kandidatinnen und

Kandidaten bestehen.

Weist die Projektleitung nach, dass es kostengünstiger ist, mehrere Bewerbungsgespräche im

Ausland zu führen, als diese in Deutschland statt finden zu lassen, ist die Übernahme dieser

Reisekosten möglich. Die Zusage zur Übernahme der Reisekosten bedarf der vorherigen Zu-

stimmung der DFG.

Im Übrigen können Ausgaben für Vorstellungs- und Dienstantrittsreisen aus der Bewilligung

bestritten werden, wenn das für die Einrichtung geltende Reisekostenrecht eine Erstattung

zulässt.

Sofern die Ausgaben für Stellenausschreibungen, Vorstellungs-, Dienstantrittsreisen und

Auswahlreisen aus der Gesamtbewilligung nicht bestritten werden können, werden auf Antrag

zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Für Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung gelten die Bestimmungen des TVöD. Die

DFG übernimmt die Kosten nur dann, wenn sie vorher schriftlich zugestimmt hat. Bei der Um-

zugskostenvergütung ist zusätzliche Voraussetzung, dass der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeite-

rin nach dem Umzug noch mindestens ein Jahr lang aus Mitteln der DFG vergütet wird.

2.6 Werkverträge

Der Abschluss eines Werkvertrages ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf der

vorherigen schriftlichen Zustimmung der DFG.



DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 11 von 28

In der Begründung des Antrages auf Zustimmung (nicht im Werkvertragsentwurf selbst) ist die

Berechnungsgrundlage des beabsichtigten Honorars nachvollziehbar zu erläutern. Für den

Abschluss eines Werkvertrages ist ausnahmslos das DFG-Vertragsmuster - DFG-Vordruck

41.01 - zu verwenden.

Der Entwurf des Werkvertrages ist vor Vertragsabschluss nur dann der DFG zur Prüfung zu-

zuleiten, wenn die Projektleitung nicht selbst an einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung tätig ist

und die Abwicklung der Bewilligung über ein Sonderkonto erfolgt. Nur für diesen Fall können

Rechtsverfolgungskosten oder Nachforderungen der Sozialversicherungsträger zu Lasten der

Bewilligung abgerechnet werden. In allen anderen Fällen übernimmt die DFG keinerlei Haf-

tung für die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Einordnung des Vertrages und emp-

fiehlt dringend, den Entwurf des Werkvertrages von der Rechtsabteilung der Hochschule prü-

fen und genehmigen zu lassen.

Nach Abschluss des Vertrages ist der DFG eine Ausfertigung zu übersenden.

Honorare sind vom Auftragnehmer zu versteuern. Der Auftraggeber führt also weder Abgaben

für Lohnsteuer noch für Sozialversicherung ab.

3. Wissenschaftliche Geräte

3.1 Anschaffungskosten über 10.000,- EUR

Geräte, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer und Nebenkos-

ten) einzeln 10.000,- EUR übersteigen, und Kraftfahrzeuge beschafft grundsätzlich die Zentra-

le Beschaffungsstelle der DFG. Sie bleiben Eigentum der DFG und werden der Projektleitung

für die Dauer der Forschungsarbeit als Leihgabe zur Verfügung gestellt.

Die Projektleitung erhält eine Durchschrift des Auftrages. Allein die DFG ist berechtigt, die

Aufträge zu ändern oder aufzuheben.

Die Geräte werden unmittelbar an die Projektleitung ausgeliefert. Sie hat unverzüglich nach

Eingang die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zu prüfen, die Abnahme durchzuführen und

ggf. Mängel zu rügen und Transportschäden zu melden (vgl. DFG-Vordruck 2.05).

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 12 von 28

Die Projektleitung muss im Einvernehmen mit der Einrichtung die Voraussetzungen für Auf-

stellung und Betrieb der Geräte schaffen, bei IT-Anlagen auch die Verpflichtungen erfüllen, die

sich aus den "Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen

(EVB-IT)" für denjenigen ergeben, der IT-Anlagen nutzt.

3.2 Anschaffungskosten unter 10.000,- EUR

Geräte, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer und Nebenkos-

ten) einzeln 10.000,- EUR nicht übersteigen, beschafft - soweit im Einzelfall nichts anderes

bestimmt oder vereinbart wird - die Projektleitung. Die DFG empfiehlt, die Geräte über die Ein-

richtung zu beschaffen. Der Bestellung muss ein Preisvergleich zur Ermittlung des günstigsten

Angebots vorausgehen.

Hat sich der Kaufpreis gegenüber der Bewilligung erhöht, stellt die DFG weitere Mittel bereit,

wenn der zusätzliche Bedarf nicht durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden

kann.

Bei Projektleitern an öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gehen - soweit im Einzelfall nichts

anderes bestimmt ist - die Geräte mit der Beschaffung in deren Eigentum über. Sie sind nach

deren Bestimmungen zu inventarisieren und mit dem Vermerk "aus Mitteln der Deutschen

Forschungsgemeinschaft" zu kennzeichnen.

Die DFG behält sich vor, die Übereignung von Geräten an sich oder an Dritte zu verlangen

oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn die Projektleitung während der Laufzeit der

Forschungsarbeit an eine andere Einrichtung wechselt.

Gehört die Projektleitung nicht einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung an, wird stets die DFG

Eigentümerin der Geräte.

3.3 Unterhaltung und Reparatur von Leihgaben

Bei der Vergabe der Leihgaben geht die DFG davon aus, dass die Einrichtung, in der die

Leihgaben aufgestellt werden, für die Unterhaltung aufkommt. Dazu gehören auch die Auf-

wendungen für Reparaturen und Wartungen, die bei dem Betrieb der betreffenden Geräte und

Gebrauchsgegenstände (vgl. I. Ziff. 4) üblicherweise zu erwarten sind.

DFG-Vordruck 2.01 - 6/10 Seite 13 von 28

Werden bei DFG-Leihgaben darüber hinausgehende Reparaturen erforderlich, können Aus-

gaben bis zur Höhe von 600,- EUR im Einzelfall ohne besondere Zustimmung der DFG zu

Lasten der für das Vorhaben bewilligten Mittel abgerechnet werden. Betragen die Ausgaben

mehr als 600,- EUR im Einzelfall und ist es nicht möglich, sie aus den bewilligten Mitteln zu

decken, kann die DFG auf Antrag vor Vergabe des Reparaturauftrags zusätzliche Reparatur-

mittel bereitstellen.

Übernimmt die DFG die Reparaturkosten und bestehen Ersatzansprüche (z.B. Schadenser-

satz- oder Gewährleistungsansprüche), sind diese an die DFG abzutreten.

Für Geräte und Gebrauchsgegenstände, die nicht Leihgabe der DFG sind, übernimmt die

DFG grundsätzlich keine Unterhaltungs- und Reparaturkosten (vgl. I. Ziff. 6.9).

4. Verbrauchsmaterial, Gebrauchsgegenstände

Verbrauchsmaterial beschafft die Projektleitung selbst. Die DFG empfiehlt, die Hilfe der

Einrichtung¹ in Anspruch zu nehmen.

Für die Beschaffung, die Eigentumsrechte und die Inventarisierung der Gebrauchsgegenstän-

de gelten die Regelungen für wissenschaftliche Geräte (vgl. I. Ziff. 3.2).

Die DFG behält sich vor, die Übereignung von Geräten an sich oder an Dritte zu verlangen

oder einen Wertausgleich zu beanspruchen, wenn die Projektleitung während der Laufzeit

ihrer Forschungsarbeit an eine andere Einrichtung wechselt.

4.1 **Publikationen**

Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen eines von der DFG geförderten Projekts

können Ausgaben für Publikationen abgerechnet werden. Die Publikationsform kann frei ge-

wählt werden, es sei denn, es wurden erhöhte Publikationskosten ausdrücklich für eine Buch-

publikation beantragt und bewilligt. Die Finanzierung "grauer Literatur" ist nicht möglich.

Innerhalb einer Sachbeihilfe können Ausgaben für Publikationen zu Lasten bewilligter Ausga-

bearten verstärkt und bis zum Projektende angespart werden. Die innerhalb einer Bewilligung

¹ vgl. Seite 1, Fußnote 2

Deutsche Forschungsgemeinschaft Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 • Telefax: + 49 228 885-2777 • postmaster@dfg.de • www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 14 von 28

nicht ausgeschöpften Mittel für Publikationen werden auf die Fortsetzungsbewilligung über-

tragen.

Die für Publikationen vorgesehenen Mittel können nicht zur Verstärkung anderer Ansätze her-

angezogen werden, Umdispositionen zugunsten von Publikationen können nicht rückgängig

gemacht werden.

Die Mittel für Publikationen sind spätestens zwei Jahre nach Projektende abzurufen (vgl. Ziff.

8.4) und spätestens zwölf Monate nach Abruf abzurechnen (vgl. Ziff. 9.1).

5. Reisen

Ausgaben für Reisen können abgerechnet werden, soweit die Reisen für die Durchführung

des Vorhabens notwendig waren. Ausgaben für Reisen können auch abgerechnet werden,

wenn die Reise dazu diente, die Forschungsergebnisse in der wissenschaftlichen Öffentlich-

keit zur Diskussion zu stellen.

Es sind die Bestimmungen des Reisekostengesetzes anzuwenden, das für die Einrichtung gilt,

ansonsten das Bundesreisekostengesetz. Soweit in der Bewilligung niedrigere Sätze festge-

legt sind, können nur diese berücksichtigt werden.

Für ein institutseigenes Kraftfahrzeug können die Ausgaben für Kraftstoffe, für ein DFG-

Leihfahrzeug die Betriebs- und Unterhaltskosten abgerechnet werden.

6. Nicht abrechenbare Ausgaben

Grundsätzlich können zu Lasten der Projektmittel nicht abgerechnet werden:

Persönliche Bezüge der Projektleitung,

Ausgaben für Schreibkräfte,

Ausgaben f
ür Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, Mieten,

Ausgaben für die allgemeine Institutseinrichtung (z.B. Büromöbel, Handwerkzeug,

Schutzbekleidung), für Büromaterial, Taschenrechner, Porto und Fernmeldegebühren,

Betriebs- und Wartungskosten (z.B. Strom, Gas, Wasser, Kühlmittel), Wartungsverträge,

Beiträge zu Sachversicherungen, Kosten für Schutzbriefe,

Ausgaben f
ür die Inanspruchnahme hochschuleigener Rechenzentren,

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 15 von 28

Ausgaben für Geräte, die (für das jeweilige Fach) zur zeitgemäßen Grundausstattung zu

rechnen sind,

Ausgaben für die Vervollständigung oder Reparatur von Geräten, die nicht Eigentum der

DFG sind,

Bankzinsen,

Umsatzsteuerbeträge, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden können.

7. Umdisposition der bewilligten Mittel

Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck zur Verfügung

(vgl. I. Ziff. 1.1 Abs. 1). Ergibt sich in begründeten Fällen die Notwendigkeit, hiervon abzuwei-

chen, gilt folgendes:

7.1 Zusammenlegung/Teilung bewilligter Personalmittel

Bewilligte Personalmittel können ohne Rückfrage bei der DFG geteilt oder zusammengelegt

werden, um eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Ganztagsbeschäftigung im geförderten Pro-

jekt zu ermöglichen.

Bei der Teilung einer Stelle sollte die bewilligte Laufzeit nicht wesentlich überschritten werden.

7.2 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Soweit es dem Vorhaben dient, können ohne Rückfrage bei der DFG die bewilligten Ansätze

der Ausgabearten Personal und Sachmittel um bis zu 30% gegenseitig verstärkt werden. Be-

zugsgröße ist dabei die Ausgabeart, die verstärkt werden soll. Dabei dürfen Ablehnungen in

der Bewilligung jedoch nicht umgangen werden.

Die im Rahmen des Emmy Noether-Programms für die Projektleitung und im Programm "Ei-

gene Stelle" bereitgestellten Personalmittel können nicht verstärkt werden und auch nicht zur

Verstärkung anderer Ansätze herangezogen werden.

7.3 Zustimmungspflichtige Umdispositionen

Die Umwandlung der bewilligten Personalmittel sowie die Verstärkung der Ansätze der bewil-

ligten Ausgabearten Personal und Sachmittel über die nach I. Ziff. 7.2 zugelassene gegensei-

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

Seite 16 von 28 DFG-Vordruck 2.01 - 6/10

tige Deckungsfähigkeit von 30% hinaus sowie Umdispositionen bei den bewilligten persön-

lichen Leihgaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DFG.

8. Verwaltung der Sachbeihilfen

8.1 **Schriftwechsel**

Die DFG bittet, den Schriftwechsel für jede Bewilligung getrennt unter dem Geschäftszeichen

des jeweiligen Bewilligungsschreibens und der dort aufgeführten Abrechnungsnummer zu

führen; er ist bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Mitteilung über den rechnerischen Ab-

schluss der Beihilfe aufzubewahren.

8.2 Kasse, Verwahrkonto, Verwaltungshilfe

Bewilligungsempfänger in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen¹⁾ sind gehalten, zur Abwicklung

der Beihilfe grundsätzlich die Unterstützung der Verwaltung dieser Einrichtung in Anspruch zu

nehmen. Der zuständigen Verwaltungsstelle sind alle notwendigen Unterlagen und Informatio-

nen für eine sachgerechte Erledigung zur Verfügung zu stellen (vgl. I. Ziff. 1 Abs. 2).

Bei der Kasse werden die Mittel als Verwahrgelder behandelt. Kassen- und Buchführung und

Beleggestaltung richten sich nach den Vorschriften der Kasse. Die Belege verbleiben bei der

Einrichtung; sie sind entsprechend den Kassenvorschriften zeitlich aufzubewahren.

8.3 Privates Sonderkonto für DFG-Mittel

Gehört die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger keiner öffentlich-

rechtlichen Einrichtung¹⁾ an, muss bei einem inländischen Geldinstitut ein auf den Namen der

Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers lautendes Girokonto mit dem Zu-

satz "Sonderkonto für DFG-Mittel" eingerichtet und eine unwiderrufliche, schriftliche Vereinba-

rung mit dem Geldinstitut getroffen werden, in der die DFG ermächtigt wird, beim Tod der Be-

willigungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers über dieses Konto zu verfügen (vgl.

DFG-Vordruck 41.033).

1) vgl. Seite 1, Fußnote 2

Deutsche Forschungsgemeinschaft Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 • Telefax: + 49 228 885-2777 • postmaster@dfg.de • www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 17 von 28

Bei Abwicklung der Beihilfe über das Institutskonto einer privatrechtlichen Einrichtung ist von

der Einrichtung eine entsprechende schriftliche Erklärung für den Todesfall der wissenschaftli-

chen Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Vereinba-

rung kann die DFG Mittel anweisen.

Das Sonderkonto darf nur für den Zahlungsverkehr der Beihilfe der DFG benutzt werden.

Zinsen sind jährlich, allerdings nur dann an die DFG abzuführen, wenn nach Abzug der Bank-

gebühren mehr als 2,50 EUR verbleiben. Bei der Schlussabrechnung sind verbliebene Rest-

beträge zurückzugeben, wenn sie 2,50 EUR übersteigen.

8.4 Geldanforderungen

Die Mittel sind bei Bedarf jeweils für einen Zeitraum bis zu drei Monaten bei der DFG anzufor-

dern (DFG-Vordruck 41.03). Sie dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie für fällige Zah-

lungen für das Vorhaben benötigt werden.

Mittel, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind unverzüglich und unaufgefordert an

die DFG zurück zu überweisen (vgl. I. Ziff. 10 Abs. 3 - Erstattungsanspruch für Verzugs

zinsen -).

Bei Rückzahlungen an die DFG, die mit der Vorlage des abschließenden Verwendungsnach-

weises in Zusammenhang stehen und dem Volumen der letzten Mittelanforderung entspre-

chen, behält sich die DFG die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches für Verzugszin-

sen für die Dauer des Verbleibs dieser Mittel bei der Einrichtung vor.

8.5 Preisnachlässe und Skonti

Beim Einkauf sind alle Preisnachlässe und Skonti auszunutzen. Die DFG kann grundsätzlich

nur die entsprechend reduzierten Rechnungen anerkennen.

8.6 Verkaufserlöse

Einnahmen aus dem Verkauf von Versuchstieren, entbehrlich gewordenen Geräten, Ge-

brauchsgegenständen usw. sind umgehend an die DFG abzuführen; sie dürfen nicht mit der

Beihilfe verrechnet werden.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 • Telefax: + 49 228 885-2777 • postmaster@dfg.de • www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 18 von 28

9. Abrechnung und Prüfung

9.1 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist für jede Beihilfe getrennt nach dem Geschäftszeichen/der Ab-

rechnungsnummer der Bewilligung gegenüber der DFG nachzuweisen. Dazu sind die Abrech-

nungsvordrucke der DFG zu verwenden. Wird das Vorhaben durch Zuwendungen anderer

Drittmittelgeber mitfinanziert, müssen auch die Einnahmen und Ausgaben dieser Zuwendun-

gen nachgewiesen werden.

9.1.1 Jahresnachweis bei Verwahrgeldkonto

Bei der Abwicklung der Beihilfe über ein Verwahrgeldkonto (vgl. I. Ziff. 8.2) sind der DFG die

Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils bis zum 15. April des

folgenden Jahres nachzuweisen (DFG-Vordruck 41.051). Die zweckentsprechende Verwen-

dung der Mittel ist von der Projektleitung zu bescheinigen, die Richtigkeit des Verwendungs-

nachweises von der Einrichtung.

9.1.2 Verwendungsnachweis bei Sonderkonto

Bei Abwicklung der Beihilfe über ein Sonderkonto (vgl. I. Ziff. 8.3) sind die Einnahmen und

Ausgaben für das erste Kalenderhalbjahr (01.01. bis 30.06.) bis zum 15.08. des laufenden und

für das zweite Kalenderhalbjahr (1.07. bis 31.12.) bis zum 15.02. des folgenden Jahres nach-

zuweisen (DFG-Vordruck 41.042).

Im Falle einer Institutsbewilligung (an bestimmte privatrechtliche Einrichtungen) sind der DFG

die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres (per 31.12.) bis zum 15. April

des folgenden Jahres nachzuweisen (DFG-Vordruck 41.042).

Die Rechnungen, die spezifiziert sein müssen, sind dem Verwendungsnachweis im Original

beizufügen (bei Institutsbewilligungen im Ausnahmefall die Zweitschrift/Kopie der Rechnung).

Bei Barzahlungen müssen Quittungen vorgelegt werden. Soweit Geräte oder - nicht nur ge-

ringwertige oder kurzlebige - Gebrauchsgegenstände beschafft werden, die in das Eigentum

der öffentlich-rechtlichen Einrichtung übergehen (vgl. I. Ziff. 3.2 und Ziff. 4), muss auf den

Rechnungen die Inventarisierung durch die Einrichtung vermerkt sein.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 19 von 28

Fremdsprachliche Belege sind stichwortartig zu übersetzen. Bei Ausgaben in ausländischer

Währung ist auf dem Beleg der Gegenwert in Euro-Währung anzugeben; Bankbelege mit An-

gabe des Wechselkurses bei Umtausch sind vorzulegen.

Zahlungsbeweise über unbare Zahlungen (Kontoauszüge usw.) brauchen der DFG nur auf

Anforderung vorgelegt zu werden; sie sind jedoch, ebenso wie der Schriftwechsel (vgl. I. Ziff.

8.1), noch bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Schlussabrechnung der Beihilfe aufzube-

wahren.

9.1.3 Abschließender Verwendungsnachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis ist der DFG möglichst umgehend nach der letzten

Mittelüberweisung zu übersenden, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablauf der in der Bewil-

ligung vorgesehenen Laufzeit, beginnend mit der ersten Mittelüberweisung der jeweiligen Be-

willigung. Nach Ablauf des Förderzeitraums und vorliegendem Abschlussbericht dürfen Rest-

mittel grundsätzlich nicht mehr in Anspruch genommen werden; sie sind an die DFG zurück-

zugeben.

9.2 Prüfung

Die DFG, der Bundesrechnungshof, der zuständige Landesrechnungshof und die zuständige

Rechnungsprüfungsstelle der öffentlich-rechtlichen Einrichtung sind berechtigt, die Verwen-

dung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege und durch örtliche Besichtigung und

Feststellung zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufor-

dern.

10. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstat-

tungsanspruch geltend zu machen, wenn

wichtige Gründe dazu Anlass geben; das ist auch dann der Fall, wenn der DFG von ihren

Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden,

die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten Frist erfüllt worden sind,

die Bewilligung ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen worden ist, noch nicht in Anspruch

genommen worden ist,



DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 20 von 28

die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,

die ausgezahlten Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig ab-

gerechnet worden sind.

Hat die Projektleitung die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt

haben, zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 5 v.H. über dem Ba-

siszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckent-

sprechend verwendet, behält die DFG sich vor, unabhängig davon, ob die Bewilligung widerru-

fen wird, Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich für die

Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.

11. Haftung

Die Projektleitung haftet für Schäden, die der DFG dadurch entstehen, dass die Bestimmun-

gen der Bewilligung nicht beachtet werden.

Die Projektleitung ist verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmun-

gen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens. Auf die Regelungen bei Untersuchun-

gen am Menschen, bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen, bei Tier-

versuchen und gentechnologischen Experimenten wird besonders hingewiesen (vgl. Merkblatt

für Anträge auf Sachbeihilfen - DFG-Vordruck 1.02). Bei genehmigungspflichtigen Tierversu-

chen muss die behördliche Genehmigung vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.

Bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen muss die nach § 6 Stamm-

zellgesetz (StZG) erforderliche Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde vor

Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.

12. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfänger verpflichten sich und ihr im

Rahmen von DFG-Projekten beschäftigtes Personal zur Beachtung der Regeln guter wissen-

schaftlicher Praxis (vgl. III).

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 21 von 28

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten

Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor,

wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig

Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren

Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfal-

les.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere

der folgenden Maßnahmen beschließen:

a) schriftliche Rüge;

b) Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach

Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

c) Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilli-

gung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);

d) Aufforderung, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu

berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf

den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzu-

nehmen;

e) Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter und in Gremien der DFG;

f) Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der

DFG.

13. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die DFG erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert und

dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open

Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zu-

sätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive

(Repositorien) eingestellt oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschrif-

ten publiziert werden.

An DFG-geförderten Projekten beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten

sich in Verlagsverträgen möglichst ein nicht ausschließliches Verwertungsrecht zur elektroni-

D F G

Seite 22 von 28 DFG-Vordruck 2.01 - 6/10

schen Publikation ihrer Forschungsergebnisse zwecks entgeltfreier Nutzung fest und dauer-

haft vorbehalten. Dabei können disziplinspezifisch Karenzzeiten von in der Regel 6 bis 12 Mo-

naten vereinbart werden, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungser-

gebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive nicht gestattet wird.

Die Veröffentlichungen müssen einen Hinweis auf die DFG-Förderung unter Angabe des Ge-

schäftszeichens (Einzelprojekte oder SPP, FOR etc.) bzw. des Teilprojektes und des Förder-

rahmens (SFB, Grako etc.) enthalten. Bei Fehlen dieser Angabe können die Publikationen

nicht als aus dem Projekt hervorgegangen anerkannt werden.

Sofern Forschungsergebnisse ausschließlich im Druck veröffentlicht werden, erbittet die DFG

ein Belegexemplar. Falls eine Veröffentlichung nicht über den Buchhandel zugänglich ist (so-

gen. "graue Literatur"), sondern nur in Form eines gedruckten Forschungsberichts, so bittet

die DFG, je ein Exemplar an die zentrale Sammelstelle für Forschungsberichte bei der Tech-

nischen Informationsbibliothek, Welfengarten 1 B, 30167 Hannover, und bei der zuständigen

Hochschulbibliothek abzuliefern.

Diese Ausführungen gelten auch für Sammlungen usw., die aus Mitteln der DFG erstellt oder

beschafft werden.

14. Wirtschaftliche Verwertung

Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sollen an

geeignete Stellen, u.a. der Wirtschaft, herangetragen werden. Bei dem Erwerb und bei der

Aufrechterhaltung von Schutzrechten oder der Suche nach einem Interessenten leisten z.B.

die für Forschungs- und Wissenschaftstransfer zuständigen Stellen der Einrichtung Hilfe

15. Kooperation mit gewerblichen Unternehmen

Ist eine Kooperation mit einem gewerblichen Unternehmen Gegenstand der Bewilligung, muss

ein so genannter Kooperationsvertrag (DFG-Vordruck 41.026) abgeschlossen worden sein,

der von der DFG genehmigt worden ist. Entsteht erst nach Bewilligung der Mittel eine solche

Kooperation mit einem gewerblichen Unternehmen, ist - als Voraussetzung für die weitere

Verwendung der bewilligten Mittel - ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen,

der von der DFG genehmigt werden muss.

Telefon: + 49 228 885-1 • Telefax: + 49 228 885-2777 • postmaster@dfg.de • www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 23 von 28

16. Berichtspflicht

Die Projektleitung ist verpflichtet, der DFG zu den in der Bewilligung genannten Zeitpunkten

unaufgefordert einen Bericht über den Fortgang der Arbeiten und über deren Ergebnisse vor-

zulegen.

Den Berichten an die DFG ist eine Zusammenfassung von höchstens einer DIN A4-Seite vo-

ranzustellen. Die Projektleitung wird gebeten, diese Zusammenfassung auch der Pressestelle

der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Für Abschlussberichte gilt der folgende Leitfaden:

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 24 von 28

II. Leitfaden für Abschlussberichte

1. Allgemeine Angaben

- DFG-Geschäftszeichen
- Antragsteller
- Institut/Lehrstuhl
- Thema des Projekts
- Berichtszeitraum, Förderungszeitraum insgesamt
- Liste der wichtigsten Publikationen aus diesem Projekt.
 Bitte gliedern Sie dieses Publikationsverzeichnis wie folgt:
 - a) Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Berichterstellung erschienen oder endgültig angenommen sind, in fachüblicher Gliederung; Buchveröffentlichungen. Im Falle noch nicht erschienener aber bereits zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten sind das Manuskript und die Annahmebestätigung des Herausgebers beizufügen.
 - b) Andere Veröffentlichungen.
 - c) Patente, gegliedert in angemeldete und erteilte.

Für die unter a) und b) insgesamt angeführten Arbeiten ist eine Höchstzahl festgelegt. Diese beträgt:

- bei einer Bewilligungsempfängerin/einem Bewilligungsempfänger:
 zwei Publikationen je Jahr der Gesamtförderdauer des Projekts.
- bei mehreren Bewilligungsempfängerinnen/Bewilligungsempfängern: insgesamt drei Publikationen je Jahr der Gesamtförderdauer des Projekts.

2. Arbeits- und Ergebnisbericht (max. 10 DIN A4-Seiten)

- Ausgangsfragen und Zielsetzung des Projekts
- Entwicklung der durchgeführten Arbeiten einschließlich Abweichungen vom ursprünglichen Konzept, ggf. wissenschaftliche Fehlschläge, Probleme in der Projektorganisation oder technischen Durchführung



DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 25 von 28

 Darstellung der erreichten Ergebnisse und Diskussion im Hinblick auf den relevanten Forschungsstand, mögliche Anwendungsperspektiven und denkbare Folgeuntersuchungen

- Stellungnahme, ob Ergebnisse der Vorhaben wirtschaftlich verwertbar sind und ob eine solche Verwertung erfolgt oder zu erwarten ist. Ggf. Angaben zu Patenten, Industriekooperationen o.ä.
- Wer hat zu den Ergebnissen des Projekts beigetragen (Kooperationspartner im Inund Ausland, Projektmitarbeiter/innen usw.)
- Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses im Zusammenhang mit dem Projekt (z.B. Diplome, Promotionen, Habilitationen usw.)

Der Bericht muss ohne Hinzuziehen weiterer Literatur verständlich sein. Sie können zur Illustration und Vertiefung der dargestellten Ergebnisse auf eigene und fremde Arbeiten hinweisen. Kennzeichnen Sie, wo Sie sich auf Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beziehen und erläutern Sie Ihre eigenen Arbeiten. Bitte führen Sie die erwähnten Arbeiten in einem Literaturverzeichnis am Ende des Abschnitts auf. Dieses Literaturverzeichnis gilt nicht als Publikationsliste. Unpublizierte Arbeiten müssen dem Abschlussbericht beigefügt werden. Bitte beachten Sie aber, dass der Einblick in die genannten Arbeiten für Gutachterinnen und Gutachter optional ist. Der Berichtstext bleibt die alleinige Bewertungsgrundlage.

3. Zusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite)

- Allgemeinverständliche Darstellung der wichtigsten wissenschaftlichen Fortschritte und ggf. ihrer Anwendungsaspekte
- "Überraschungen" im Projektverlauf und bei den Ergebnissen
- Hinweise auf mögliche Erfolgsberichte in den Publikumsmedien

Die DFG bittet, den Bericht auch in elektronischer Form vorzugsweise im PDF-Format (sonst RTF-Format) auf CD-Rom ohne Passwortschutz bzw. ohne Zugriffsbeschränkungen auf die elektronischen Dokumente hinsichtlich Lesen, Kopieren und Ducken einzureichen. Alle Anlagen zum Bericht (z.B. Publikationen, Habilitationsschriften, Dissertationen) sollten als separate PDF-Dokumente (kleiner als 5 MB je Dokument) beigefügt werden.



DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 26 von 28

4. Veröffentlichung von Daten aus Abschlussberichten

Die DFG ist berechtigt, die Zusammenfassung gemäß Ziff. 3 in ihrem Internet-Angebot,

insbesondere in der Datenbank GEPRIS, zu veröffentlichen sowie auf unter Ziff. 1 ge-

nannte Veröffentlichungen hinzuweisen. Es können nur Veröffentlichungen aufgenom-

men werden, die den in diesem Leitfaden unter 1. aufgeführten Vorgaben zu Publikatio-

nen genügen und einen Hinweis auf die Förderung durch die DFG enthalten.

Auf Ihren Wunsch kann das Verzeichnis durch einen Verweis auf ein Publikationsver-

zeichnis im Netz ergänzt werden, in das auch nach der Berichterstellung erscheinende

Arbeiten eingestellt werden können.

Sie können der Veröffentlichung durch eine schriftliche Erklärung oder E-Mail an den

zuständigen Fachbereich bei Einreichung des Abschlussberichtes widersprechen.

III. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung der DFG vom 17.6.1998 sind bei der Inanspruch-

nahme von Mitteln der DFG die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

einzuhalten. Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, die weiterhin DFG-Mittel in

Anspruch nehmen möchten, müssen an ihrer Einrichtung entsprechend der Empfehlungen 1

bis 8 Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis etablieren.

Forschungseinrichtungen, die nicht die Empfehlungen 1 bis 8 implementieren oder sich nicht

an die Empfehlungen 1 bis 8 halten, können ab dem 1. Juli 2002 keine Fördermittel mehr bei

der DFG beantragen. Das heißt auch, dass Anträge von Angehörigen bzw. Beschäftigten von

Einrichtungen, die der Umsetzung des Regelungswerkes noch nicht nachgekommen sind,

nicht in Bearbeitung genommen werden können.

Bereits bestehende Förderverhältnisse bleiben von dieser Regelung unberührt.

Empfehlung 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die

einzelnen Disziplinen - Grundsätze, insbesondere für die folgenden Themen, umfassen:

allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel:

lege artis zu arbeiten,

- Resultate zu dokumentieren,

- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 • Telefax: + 49 228 885-2777 • postmaster@dfg.de • www.dfg.de



DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 27 von 28

- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vor-

gängern zu wahren,

Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,

die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,

wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Empfehlung 2

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute müssen unter Beteiligung ihrer wis-

senschaftlichen Mitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis formulieren, sie allen ihren

Mitgliedern bekannt geben und diese darauf verpflichten. Diese Regeln sollen fester Bestand-

teil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Empfehlung 3

Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für

eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzel-

nen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung

und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich

wahrgenommen werden.

Empfehlung 4

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Auf-

merksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine

Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten

darauf verpflichten.

Empfehlung 5

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen unabhängige Vertrauenspersonen/ An-

sprechpartner vorsehen, an die sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermute-

ten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.

Empfehlung 6

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen bei Prüfungen, bei der Verleihung akademi-

scher Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität stets Vorrang zur Quanti-

tät zumessen. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzu-

weisung in der Forschung gelten.

DFG-Vordruck 2.01 – 6/10 Seite 28 von 28

Empfehlung 7

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten

Trägern in der Institution, wo sie entstanden, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Empfehlung 8

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen

wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorsehen. Diese müssen von dem dafür legitimierten Organ

beschlossen sein und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen ein-

schließlich Disziplinarrechts folgendes umfassen:

• eine Definition von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis

(Empfehlung 1) als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, beispielsweise Erfindung

und Fälschung von Daten, Plagiat, Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,

Zuständigkeit, Verfahren (einschließlich Beweislastregeln) und Fristen für Ermittlungen

zur Feststellung des Sachverhalts,

Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und

zum Ausschluss von Befangenheit,

Sanktionen in Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens,

Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen.